

## Beschlussvorlage

eingereicht durch: Fraktion BfW/Grüne

Änderungen auf Antrag der Verwaltung vom 28.01.2020 nach dem Bildungsausschuss

Änderung auf Antrag von Herrn Thomas Thiele (sachkundiger Einwohner der Fraktion BfW/Grüne)

Beratung:	x Bildungs- und Sozialausschuss	Sitzung am:	27.01.2020
	x Hauptausschuss	Sitzung am:	11.02.2020
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	25.02.2020
		Beschluss-Nr.:	S 04/106/20

---

**Betreff:** Initiierung eines Familienbeirats der Stadt Wildau

### Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Initiierung eines Familienbeirats. Hierfür sollen die Hauptsatzung der Stadt Wildau und die Einwohnerbeteiligungssatzung entsprechend wie folgt geändert werden:

1. In der Hauptsatzung wird §3 Absatz 3 um einen neuen Punkt c) ergänzt, der da lautet: „ein Familienbeirat zur Wahrnehmung der Interessen von Familien der Stadt Wildau benannt werden.“ Die aktuellen Punkte c) und d) werden zu den Punkten d) und e).
2. In die Einwohnerbeteiligungssatzung wird ein neuer §9 Familienbeirat eingeführt. Dieser lautet wie folgt:
  - (1) In der Stadt Wildau wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Unterstützung von familienfachlichen Themen ein Familienbeirat eingerichtet. Er besteht grundsätzlich aus 9 Bürgern der Stadt Wildau, die die kommunalspezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Beirat führt die Bezeichnung „Familienbeirat der Stadt Wildau“.
  - (2) Der Familienbeirat wird ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Familien wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
  - (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Bürger der Stadt Wildau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Familienbeirat nicht befugt.
  - (4) Der Familienbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Familienbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Wildauer Rundschau und in der Stadtverordnetenversammlung. Der

Familienbeirat wird von der Stadt Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Familienbeirats werden über die Stadtverwaltung geführt.

(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

(6) Der Familienbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

Die aktuellen §9 ff der Einwohnerbeteiligungssatzung werden zu den §10 ff.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die entsprechende Änderung der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung vorzubereiten.

### **Begründung:**

Die Stadt Wildau ist Wohnort für viele Familien. Diese sehen sich täglich vielen Herausforderungen gegenüber, die nicht nur aus individuellen Gegebenheiten resultieren, sondern oft mit kommunalen Angelegenheiten verknüpft sind. Gleichzeitig dürfte es Familien in besonderem Maße schwerfallen, an kommunalen Beteiligungsprozessen zu partizipieren, zumindest in der aktuell praktizierten Form. Ausschuss- und Stadtverordnetenversammlungssitzungen finden zu Zeiten statt, in denen Familien eher mit sich und der Bewältigung ihres Alltags zu tun haben, sich ergo nur schwer beteiligen können. Durch die Schaffung eines Familienbeirats würde es gelingen, Wildauer Familien eine Beteiligung zu selbstgewählten Zeiten und an selbstgewählten Orten zu ermöglichen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

300 Euro pro Jahr für Sachkostenerstattung

### **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen..........  
abgelehnt..........  
zurückgezogen..........  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen.....

### **Vermerk:**

Es war(en) .....<sup>0</sup> Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ronny Richter

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

